

# RS Vwgh 2007/12/20 2006/16/0202

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/16/0205 B 20. Dezember 2007  
2006/16/0212 B 20. Dezember 2007 2006/16/0211 B 20. Dezember 2007

## Rechtssatz

Es erhoben jeweils zwei beschwerdeführende Parteien mehrere Beschwerden wegen Verletzung von Entscheidungspflichten. Diese beantragten jeweils die Erlassung eines einzigen Bescheides, der zweifach auszufertigen war und jeweils an jede der beschwerdeführenden Parteien zu ergehen hatte. Somit entstand die Gebührenpflicht nach § 24 Abs. 3 VwGG für jede Beschwerdeerhebung durch die antragstellenden Parteien insgesamt jeweils nur einmal im Ausmaß von EUR 180,- und nicht im doppelten Ausmaß von EUR 360,-.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006160202.X01

## Im RIS seit

07.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)